

Geschäftsverzeichnissnr. 2448
Urteil Nr. 89/2003 vom 24. Juni 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 1 Absatz 5 des Erlasses des Regenten vom 5. Oktober 1948 zur Genehmigung des Textes der koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen in der durch Artikel 31 § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1989 abgeänderten Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 21. Mai 2002 in Sachen E. Goossenaerts gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 29. Mai 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 1 Absatz 5 der koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen (Erlaß des Regenten vom 5. Oktober 1948) in der durch Artikel 31 § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1989 zur Einführung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem, falls bereits eine gemeinrechtliche Entschädigung für ein schadenstiftendes Ereignis zu Lasten eines Staatsorgans oder der Staatskasse gewährt wurde, sie vom Betrag der aufgrund des vorgenannten Gesetzes gewährten Pension abzuziehen ist? »

2. « Verstößt dieselbe Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem ein gleichzeitiger Bezug der gemeinrechtlichen Entschädigung aufgrund der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches und der Entschädigungspension aufgrund der koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen gestattet ist, wenn das schadenstiftende Ereignis einer Person zuzuschreiben wäre, die nicht die Eigenschaft als Staatsorgan besitzt? »

3. « Verstößt dieselbe Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie es einer Militärperson nicht erlaubt, sich entweder für die Pauschalregelung oder für die gemeinrechtliche Entschädigungsregelung zu entscheiden, oder verstößt Artikel 1 Absatz 5 der vorgenannten koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung dahingehend ausgelegt wird, daß sie dem Opfer, das eine Militärperson ist, keine Wahl bietet? »

4. « Verstößt die vorgenannte Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie sowohl auf Berufssoldaten als auch auf Wehrpflichtige gleichermaßen anwendbar ist, wohingegen erstere ein Berufsstatut haben und ein Berufsentgelt beziehen, letztere aber kein solches Statut haben und kein solches Entgelt beziehen? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 1 Absatz 5 der Gesetze über die Entschädigungspensionen, koordiniert durch den Erlaß des Regenten vom 5. Oktober 1948 in seiner durch Artikel 31 § 1 des

Gesetzes vom 7. Juni 1989 zur Einführung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer geänderten Fassung, bestimmt:

« Alle kraft dieses Gesetzes gewährten Pensionen und Entschädigungen stellen eine Pauschalvergütung dar, die den Körperschaden - sowohl den materiellen als auch den immateriellen - völlig abdeckt. Die Gewährung der Pension schließt - für dasselbe schadenstiftende Ereignis - die nachträgliche Gewährung einer Entschädigung zu Lasten der Staatskasse aus, die sich aus der Anwendung der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches ergeben würde; falls eine solche Entschädigung bereits gewährt worden ist, wird sie vom Betrag der Pension und von den Entschädigungen abgezogen. Diese Bestimmungen decken die Haftung des Staatsorgans als Urheber des Unfalls, der zur Gewährung der Invalidenpension Anlaß gegeben hat. »

B.2. In den präjudiziellen Fragen wird der Hof gebeten zu urteilen, ob die obengenannte Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem sie vorsieht, daß die gemeinrechtliche Entschädigung zu Lasten der Staatskasse von der Entschädigungspension abgezogen wird, während dies für die gemeinrechtliche Entschädigung zu Lasten einer Drittperson nicht zutreffen würde (erste und zweite präjudizielle Frage), indem sie Militärpersonen nicht erlaubt, sich entweder für die Entschädigungspension oder für die gemeinrechtliche Entschädigung zu entscheiden (dritte präjudizielle Frage), und indem sie gleichermaßen auf Berufssoldaten und auf Wehrpflichtige anwendbar ist (vierte präjudizielle Frage).

In Hinsicht auf die erste und die zweite präjudizielle Frage

B.3. Im Urteil Nr. 99/2000 hat der Hof für Recht erkannt, daß Artikel 1 Absatz 5 der am 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetz über die Entschädigungspensionen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem er bestimmt, daß die Gewährung einer Entschädigungspension für dasselbe schadenstiftende Ereignis die Gewährung einer aus der Anwendung der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches sich ergebenden Entschädigung zu Lasten der Staatskasse ausschließt.

Über die Regel, der zufolge die gemeinrechtliche Entschädigung zu Lasten der Behörde von der Entschädigungspension abgezogen wird, hat der Hof nicht befunden.

B.4. Die in der beanstandeten Bestimmung vorgesehene Entschädigungspension zu Lasten der Behörde dient - pauschal und ohne daß ein Fehler der Behörde nachgewiesen werden muß - der Wiedergutmachung für einen im Verlauf eines Unfalls oder einer Krankheit während und aufgrund des Dienstes erlittenen Schaden.

B.5. Die Gewährung der in der beanstandeten Bestimmung vorgesehenen Entschädigungspension bietet jedem Opfer die Garantie, daß es für seinen Schaden, sei es auf pauschale Weise, entschädigt wird, schließt aber nicht aus, daß das Opfer, wenn es die gewährte Entschädigungspension als nicht ausreichend zur Deckung des vollständigen Schadens ansieht, in Anwendung der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches auf gemeinrechtliche Entschädigung klagt.

B.6. Die Entschädigungspension gehört zur Gesamtheit der Systeme der sozialen Sicherheit. Im Rahmen einer auf Kostenkontrolle ausgerichteten Politik ist es Aufgabe des Gesetzgebers, unter Berücksichtigung der Finalität der verschiedenen Leistungen und, im vorliegenden Fall, des auf den diversen Gebieten der sozialen Sicherheit zu gewährleistenden finanziellen Gleichgewichts zu urteilen, ob und ggf. in welchem Maße die direkt oder indirekt zu Lasten der Staatskasse fallenden Leistungen kumuliert werden dürfen. Der Gesetzgeber darf dabei jedoch den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz nicht umgehen.

B.7. Indem die beanstandete Bestimmung den Abzug der gemeinrechtlichen Entschädigung zu Lasten der Staatskasse von der Entschädigungspension vorsieht, führt sie zur Entstehung eines Unterschieds zwischen den Opfern, und zwar je nachdem, ob der Schaden auf einen Fehler der Behörde zurückzuführen ist oder auf den Fehler eines Dritten, der nicht die « Eigenschaft als Staatsorgan » hat. In letzterem Fall werde die gemeinrechtliche Entschädigung dem Verweisungsrichter zufolge nicht von der Entschädigungspension abgezogen.

Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium und steht im Zusammenhang mit dem angestrebten Ziel, das darin besteht zu vermeiden, daß der Staat eine Person für denselben Schaden zweimal entschädigen muß. Nun, da die Bestimmung einer vollständigen Entschädigung eines jeden Opfers, für das die Behörde haftbar ist, nicht im Wege steht, führt der Behandlungsunterschied nicht zu unverhältnismäßigen Folgen.

B.8. Die ersten zwei präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

In Hinsicht auf die dritte präjudizielle Frage

B.9. Die dritte präjudizielle Frage geht von der seit dem Urteil Nr. 99/2000 überholten Interpretation aus, der zufolge die beanstandete Bestimmung den Militärpersonen nicht erlauben würde, sich entweder für die Entschädigungspension oder für die gemeinrechtliche Entschädigung zu entscheiden. Aus dem Vorhergehenden wird ersichtlich, daß jedes Opfer entweder erst eine Entschädigungspension beantragen kann oder erst auf eine gemeinrechtliche Entschädigung klagen kann und daß es in jedem Fall Anspruch auf den höchsten beider Beträge hat.

B.10. Es gibt somit keine Veranlassung, die präjudizielle Frage zu beantworten.

In Hinsicht auf die vierte präjudizielle Frage

B.11. Die Entschädigungspension ist eingeführt worden, damit die Opfer eines Unfalls Anspruch auf eine Entschädigung erheben können, ohne einen Fehler der Behörde nachweisen zu müssen. In diesem Zusammenhang hat sich der Gesetzgeber für eine Entschädigung entschieden, die, ungeachtet des Statuts oder des Lohns des Opfers, in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem erlittenen Schaden steht.

B.12. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Entschädigungspension sowie unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Opfers, gleichzeitig auf eine gemeinrechtliche Entschädigung zu klagen, kann die Gleichbehandlung von Berufssoldaten und Wehrpflichtigen nicht als eine Diskriminierung angesehen werden.

B.13. Die vierte präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 1 Absatz 5 der am 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Abzug der gemeinrechtlichen Entschädigung zu Lasten der Staatskasse von der Entschädigungspension vorsieht.

- Dieselbe Bestimmung verstößt ebensowenig gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie gleichermaßen auf die Berufssoldaten und die Wehrpflichtigen anwendbar ist.

- Die dritte präjudizielle Frage braucht nicht beantwortet zu werden.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts